

Sich bei der Erstellung eines Bebauungsplans beteiligen

- 
- 
- 

Sie können sich an der Erstellung oder Änderung eines Bebauungsplans beteiligen.

Basisinformationen

Ein Bebauungsplan legt für ein Baugebiet beispielsweise folgendes textlich fest,

- wie die Grundstücke genutzt werden dürfen,
- welche Bauweise die Gebäude haben müssen,
- welche Gebäudehöhe die Gebäude haben dürfen.

Zudem beinhaltet der Bebauungsplan:

- Planzeichnung bestehend aus ggf. verschiedenen Plänen und Karten, die die genaue räumliche Aufteilung des Gebiets zeigen,
- Begründung mit beispielsweise Angabe der Entscheidungen und Überlegungen sowie
- Umweltbericht mit der Bewertung zu den Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt.

Als Bürgerin, Bürger oder Unternehmen haben Sie das Recht, sich an

- der Neuerstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder
- eines Bauleitplans zu beteiligen.

Mit Ihrer Beteiligung können Sie an der Planung mitwirken.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden Sie von der zuständigen Behörde oder dem Verfahrensträger bei der Feststellung einer Betroffenheit dazu aufgefordert, sich zu beteiligen und Ihre Stellungnahme abzugeben.

Voraussetzungen

Keine.

Ablauf

Sie können sich ab der öffentlichen Bekanntmachung beteiligen. Beteiligen können Sie sich wie folgt:

- Möglichkeit der Äußerung für Bürgerinnen und Bürger, Interessenverbände und Unternehmen oder
- Möglichkeit der Stellungnahme für Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ihre Äußerungen oder Stellungnahme zum Bebauungsplan können Sie in folgender Weise vorbringen:

- schriftlich per E-Mail oder per Post,
- mündlich beziehungsweise zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder
- mündlich während einer Veranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Als Behörde oder Träger öffentlicher Belange werden Sie bei einer festgestellten Betroffenheit von der zuständigen Stelle angeschrieben und aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden nach Fristende von der zuständigen Behörde gesammelt und geprüft. Die Behörde wägt alle Beteiligungen anschließend ab und formuliert einen Entscheidungsvorschlag, über den die Stadtbürgerschaft entscheidet. Dabei werden private und öffentliche Belange berücksichtigt. Das Ergebnis der Abwägung wird Ihnen mitgeteilt.

Weitere Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Benötigte Unterlagen

- Sie müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung](#)

- +49 421 361 0
- Contrescarpe 72, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@bau.bremen.de

- [Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung I
Stadtplanung, Bauordnung Nord \(Bauamt Bremen-Nord\)](#)

- +49 421 361-18666
- Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen
- [Website](#)
- bbn.office@bau.bremen.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

30 Tage Die Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeit beträgt mindestens 30 Tage. Für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beträgt die Beteiligungsfrist mindestens 30 Tage ab der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Dauer des Verfahrens ist variabel und abhängig vom Umfang der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 2 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 3 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 4a Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 10 Absatz 3 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)
- [§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#)

Weitere Informationen

- [Bremer Bauleitplan-Informationssystem](#)

Aktualisiert am 18.07.2025